

Martin Keller
 Gemeindeschreiber
 direkt 044 835 82 52
 martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 24.05.2022

101 17.08.4 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst, Einsatzpläne, Absenzen

Gemeindeverwaltung; Arbeitszeit und Öffnungszeiten Jahreswechsel 2022/2023

Gemäss Personalreglement werden die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnacht und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.

Beim Jahreswechsel 2022/23 fallen fünf Arbeitstage in den Zeitraum vom 23. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023:

Wochentag	Sollarbeitszeit (100%, in Std.)	Bemerkungen
Freitag, 23. Dezember 2022	8:24	Dietlikon geöffnet
Samstag, 24. Dezember 2022	0:00	Heiligabend
Sonntag, 25. Dezember 2022	0:00	Weihnachten
Montag, 26. Dezember 2022	0:00	Stephanstag
Dienstag, 27. Dezember 2022	8:24	
Mittwoch, 28. Dezember 2022	8:24	
Donnerstag, 29. Dezember 2022	8:24	
Freitag, 30. Dezember 2022	8:24	
Samstag, 31. Dezember 2022	0.00	Silvester
Sonntag, 1. Januar 2023	0:00	Neujahr
Montag, 2. Januar 2023	0:00	Berchtoldstag
	42:00	

Am 27. April 2022 (RRB 617) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, die Zentral- und Bezirksverwaltung vom Freitag, 23. Dezember 2022, bis und mit Montag, 2. Januar 2023, zu schliessen. Dies wird – bei einem Beschäftigungsgrad von 100% – zu einem Ausfall von insgesamt 42:00 Stunden führen.

Mit Beschluss vom 17. April 2019 wurde die bisherige Ferienregelung angepasst, womit den Mitarbeitenden des Kantons zwei zusätzliche Ferientage gewährt wurden (RRB Nr. 405/2019). Die in den letzten Jahren vom Regierungsrat gewährten zwei Ferientage über den Jahreswechsel sind damit bereits im Ferienanspruch eingerechnet. Als Anerkennung der ausserordentlichen Leistungen des Personals der kantonalen Verwaltung im Rahmen der Coronakrise wird für den Jahreswechsel 2022/2023 teilweise auf die Kompensation der ausfallenden Arbeitszeit verzichtet. Der Kompensationsverzicht beläuft sich auf einen Arbeitstag bzw. auf 8:24 Stunden (bei einem Beschäftigungsumfang von 100%). Dieser Arbeitstag

wird am 30. Dezember 2022 allen Mitarbeitenden, die zu diesem Zeitpunkt in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton Zürich stehen, unabhängig von deren konkretem Ein- oder Austrittsdatum als bezahlter Urlaub gewährt. Eine Nachgewährung des bezahlten Urlaubs (z.B. wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub) ist ausgeschlossen. Somit verbleiben insgesamt 33:36 Stunden, die auszugleichen sind. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 23. bis 30. Dezember 2022 (Kompensation).

Nach Auffassung des Gemeinderates soll die Verwaltung bis und mit 23. Dezember 2022 geöffnet sein. Somit beläuft sich der Ausfall für das Gemeindepersonal auf 33:36 Stunden (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%). Diese Stunden sind durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 24. bis 31. Dezember 2022 auszugleichen.

Der Ausgleich eines negativen Arbeitszeitsaldos richtet sich nach den Bestimmungen des Gleitzeit-Reglements sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung. Für das Personal mit festen Arbeitszeiten kann der Gemeindegemeinschafter bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei Eintritt im Verlauf des Jahres 2021, bei längeren krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz usw.) ein Verschieben des Ausgleichs eines negativen Saldos bis spätestens 30. Juni 2023 gestatten.

Die Bereiche und Organisationseinheiten haben durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der ganzen Zeitdauer gewährleistet ist.

Beschluss:

1. Für den Jahreswechsel 2022/2023 gilt für die Gemeindeverwaltung (inklusive Alterszentrum) folgende Arbeitszeitregelung:
 1. Die Verwaltung wird von Samstag, 24. Dezember 2022, bis und mit Montag, 2. Januar 2023, geschlossen.
 2. Für die ausfallende Arbeitszeit gilt folgendes:
 - 2.1. Der Ausgleich der ausfallenden Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Ein Ausgleich durch den Bezug von Gleitzeit wird nicht auf die Zahl der Kompensationstage gemäss Art. 15 Abs. 2 Gleitzeit-Reglement angerechnet. Der gemäss Art. 15 Abs. 3 Gleitzeit-Reglement geltende Grundsatz betreffend Kompensation von mehr als 2 Arbeitstagen gilt nicht. Die Begründung oder Erhöhung eines negativen Arbeitszeitsaldos ist jedoch nur zulässig, soweit keine Überzeit oder Ferienguthaben bestehen.

- 2.2 Am 30. Dezember 2022 werden 8:24 Stunden als bezahlter Urlaub gewährt (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).
 - 2.3. Der Übertrag bzw. Ausgleich des Arbeitszeitsaldos richtet sich nach dem Gleitzeitreglement sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung.
 - 2.4. Der Gemeindeschreiber kann beim Vorliegen besonderer Gründe ein Verschieben des Ausgleichs bis spätestens 30. Juni 2023 gestatten (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).
 - 2.5. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2022 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 25:12 Stunden).
3. Für Angestellte, die in der Zeit vom 24. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023 planmässig Dienst zu leisten haben, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Ihnen wird ein Tag bzw. 8:24 Stunden bezahlter Urlaub gewährt. Die Bereiche bzw. Organisationseinheiten legen fest, wann diese Stunden bezogen werden können. Mitarbeitenden im Stundenlohn, die über den Jahreswechsel angestellt sind, wird die entsprechende Zeit gutgeschrieben.
 4. Die Bereiche und Organisationseinheiten treffen die geeigneten Massnahmen, damit dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der Schliessung ohne Einschränkung gewährleistet ist.
 5. Mitteilung an:
 - Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
 - Leitungen Bereiche und Organisationseinheiten
 - Alle Mitarbeitenden (via Mail)
 - Schulgemeinde
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Renato Hutter
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: